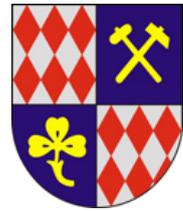


# GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



<b>BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich</b>	<b>Nr.: KLM/BV/023/2019</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Freiberg, Rowena</b>	<b>10.10.2019</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat Klostermansfeld	24.10.2019

## Widmung Burgörner Weg

### Beschlussbegründung:

Die Gemeinde Klostermansfeld hat im Zeitraum 2017/2018 den Burgörner Weg erstmalig endgültig hergestellt.

Durch die Erweiterung mit den Stichstraßen in das B-Plan-Gebiet und in Richtung Bahndamm, ist die Straße nicht in ihrer Gesamtheit gewidmet. In dem Straßenkataster von 2006 ist nur der Hauptast aufgeführt. Zudem war der Burgörner Weg bisher noch nicht ortsüblich erstmalig hergestellt und entsprach somit nicht den Anforderungen der Erschließungsbeitragssatzung für eine erstmalige Herstellung. Aus diesem Grund sollte der Burgörner Weg in seiner Gesamtheit, wie er sich nach der Baumaßnahme darstellt erneut gewidmet werden.

Die Widmung ist zudem auch eine Voraussetzung zur rechtmäßigen Abrechnung der Erschließungsbeiträge,

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Straßengesetzes Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hier § 6, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet, die Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden soll der Burgörner Weg, beginnend am Abzweig von der Steingartenstraße in nördliche Richtung führend sowie der Abzweig und die Zufahrten entsprechend dem Beschluss nach § 125 BauGB vom 12.10.2017 (KLM/BV/100/2017).

Der genaue Widmungsbereich ist in der Anlage zur Widmungsverfügung dargestellt und somit Teil des Beschlusses.

- Der § 6 Abs. 1 StrG LSA bestimmt:

Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

- § 6 Abs. 2 StrG LSA:

Die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast... Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise sind in der Verfügung festzulegen. Mit der Widmung ist festzustellen, welcher Straßengruppe nach § 3 Abs. 1 die Straße angehört.

- § 3 Abs. 1 StrG LSA:

Die öffentlichen Straßen werden nach Ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen
2. Kreisstraßen
3. Gemeindestraßen, das sind Straßen die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind
4. Sonstige öffentliche Straßen

Das Straßengesetz regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen.

Die Widmung der Straßen ist demnach eine Bestimmung zur Klärung von Zuständigkeiten, in deren Folge bautechnische, verkehrsrechtliche und versicherungsrechtliche Belange begründet sind. Sie ist, soweit nicht andere Bestimmungen zutreffen, die Pflicht des Straßenbaulastträgers, hier der Gemeinde.

Zudem ist die Widmung als Merkmal der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen (§ 132 BauGB i. V. m. § 11 der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Klostermansfeld) Voraussetzung für die Festsetzung von Erschließungsbeiträgen für diese Anlage.

**Beschlussvorschlag:**

*Der Gemeinderat beschließt die Widmung des Burgörner Weges, als Gemeindestraße, hier das Flurstück 460/17 der Flur 2 ab den Abzweig von der Steingartenstraße bis zum Ende der Erschließungsanlage (hintere Hauskante des Grundstückes Burgörner Weg 15) sowie den Abzweigen und Zufahrten laut Anlage 1 zur Widmungsverfügung.  
Die Widmungsverfügung und deren Anlage 1 werden als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/> finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	EUR	Auszahlungen	EUR
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		Jahr	Kostenstelle/ Konto
			EUR
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen			EUR
<b>Deckungsvorschlag:</b>			
<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung		Jahr	Kostenstelle/ Konto
<input type="checkbox"/> Mehrerträge / Mehreinzahlungen			EUR
<b>Jährliche Folgekosten:</b>			
		Personalkosten	Sachkosten
			Abschreibungen
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Bemerkungen			
Die Widmungsverfügung ist eine Voraussetzung um Erschließungsbeiträge für diese Anlage festzusetzen.			

**Anlagen:**

- Widmungsverfügung
- Anlage 1 zur Widmungsverfügung - Lageplan

**Beratungsergebnis:**

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss